



Beurlaubung von Schülern

Das Schulgesetz NRW (SchulG) regelt in § 43 Abs. 3 die Beurlaubung von Schülern.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.**

Die bisherigen Verwaltungsvorschriften zu § 10 ASchO - Beurlaubung (BASS 12-52 Nr. 21) und § 11ASchO-Befreiung (BASS 12-52 Nr. 31) sind weiterhin anzuwenden.

ASchO § 10

(2) Der Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer oder dem mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrer,**
- (3) Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter, sofern nicht in nach Absatz 2 Buchstabe c und d die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.**

Im Kommentar zu diesem Paragraphen heißt es zu Abs. 3:

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Insbesondere ist die Schließung des Haushaltes nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.